

Amtsblatt der Europäischen Union

C 238



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

21. Juli 2015

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 238/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7657 — Coop Genossenschaft/Swisscom/Eos Commerce JV) ⁽¹⁾	1
2015/C 238/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7593 — Alcoa/RTI International Metals) ⁽¹⁾	1
2015/C 238/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7499 — Altice/PT Portugal) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2015/C 238/04	Mitteilung an bestimmte Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Belarus unterliegen	3
---------------	---	---

Europäische Kommission

2015/C 238/05	Euro-Wechselkurs	4
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 238/06	Mitteilung der Regierung der Republik Polen in Bezug auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Gebiet „Dębieńsko“	5
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 238/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7666 — Repsol Quimica/Grupo Kuo/Synthetic Rubber in Emulsion & Rubber Chemicals Business) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2015/C 238/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7682 — Goldman Sachs/Altor/Hamlet) ⁽¹⁾	8

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2015/C 238/09	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	9
2015/C 238/10	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	13

Berichtigungen

2015/C 238/11	Berichtigung der Mitteilung der Kommission nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 96/67/EG des Rates (ABl. C 35 vom 3.2.2015)	17
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.7657 — Coop Genossenschaft/Swisscom/Eos Commerce JV)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 238/01)

Am 14. Juli 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7657 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.7593 — Alcoa/RTI International Metals)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 238/02)

Am 11. Juni 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7593 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7499 — Altice/PT Portugal)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 238/03)

Am 20. April 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7499 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an bestimmte Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss
2012/642/GASP des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive
Maßnahmen gegen Belarus unterliegen**

(2015/C 238/04)

Ananich, Liliia Stanislavauna (Nr. 7), Atabekau, Khazalbek Bakhtibekavich (Nr. 10), Badak Ala Mikalaeuna (Nr. 11), Bakhmatau, Ihar Andreevich (Nr. 12), Barouovski Aliaksandr Genadzevich (Nr. 16), Barsukou, Aliaksandr Piatrovich (Nr. 17), Bileichyk, Aliaksandr Uladzimiravich (Nr. 22), Bulash, Ala Biukbalauna (Nr. 25), Charkas, Tatsiana Stanislavauna (Nr. 31), Dysko, Henadz Iosifavich (Nr. 40), Dzemiantsei, Vasil Ivanavich (Nr. 41), Hrachova, Liudmila Andreeuna (Nr. 54), IasiaNr.vich, Leanid Stanislavavich (Nr. 61), Iauseev, Ihar Uladzimiravich (Nr. 62), Kakunin, Aliaksandr Aliaksandravich (Nr. 68), Kazheunikau Andrey (Nr. 80), Kornau, Uladzimir Uladzimiravich (Nr. 94), Korzh, Ivan Aliakseevich (Nr. 95), Kuliashou, Anatol Nilavich (Nr. 104), Kuzniatsou, Ihar Nikonavich (Nr. 105), Lazavik, Mikalai Ivanavich (Nr. 112), Liushtyk, Siarhei Anatolievich (Nr. 116), Lomats, ZiaNr.n Kuzmich (Nr. 117), Lapatka, Aliaksandr Aliaksandravich (Nr. 118), Lukomski, Aliaksandr Valiantsinavich (Nr. 122), Motyl, Tatsiana Iaraslavauna (Nr. 136), Navumau, Uladzimir Uladzimiravich (Nr. 137), Praliaskouski, Aleh Vitoldavich (Nr. 152), Radzkou, Aliaksandr Mikhailavich (Nr. 156), Rusak, Viktor Uladzimiravich (Nr. 161), Shahrai, Ryta Piatrouna (Nr. 168), Sirenka, Viktor Ivanavich (Nr. 184), Talstas-hou, Aliaksandr Alehavich (Nr. 196), Utsiuryn, Andrei Aliaksandravich (Nr. 209) — Personen, die im Anhang des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen aufgeführt sind — wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die Begründungen für die Benennung der Personen, die vorstehend genannt sind, zu ändern. Den betreffenden Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie **vor dem 31. Juli 2015** beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene Begründung für ihre Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

GD C 1C

Rue de la Loi/Wetstraat 175

1048 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

20. Juli 2015

(2015/C 238/05)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0852	CAD	Kanadischer Dollar	1,4091
JPY	Japanischer Yen	134,83	HKD	Hongkong-Dollar	8,4117
DKK	Dänische Krone	7,4615	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6486
GBP	Pfund Sterling	0,69710	SGD	Singapur-Dollar	1,4895
SEK	Schwedische Krone	9,3443	KRW	Südkoreanischer Won	1 254,49
CHF	Schweizer Franken	1,0443	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,4684
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,7378
NOK	Norwegische Krone	8,8955	HRK	Kroatische Kuna	7,5970
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 561,06
CZK	Tschechische Krone	27,072	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1349
HUF	Ungarischer Forint	309,26	PHP	Philippinischer Peso	49,180
PLN	Polnischer Zloty	4,1173	RUB	Russischer Rubel	61,8838
RON	Rumänischer Leu	4,4149	THB	Thailändischer Baht	37,363
TRY	Türkische Lira	2,9189	BRL	Brasilianischer Real	3,4666
AUD	Australischer Dollar	1,4703	MXN	Mexikanischer Peso	17,2628
			INR	Indische Rupie	69,0785

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung der Regierung der Republik Polen in Bezug auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Gebiet „Dębieńsko“

(2015/C 238/06)

Das Verfahren betrifft die Erteilung von Genehmigungen für die Prospektion oder Erkundung von Flözgaslagerstätten im Gebiet Dębieńsko, Woiwodschaft Śląskie:

Name	Block Nr.	Bezugssystem 1992	
		X	Y
Dębieńsko	Teil des Konzessionsblocks Nr. 390	250 559,59	474 517,17
		252 167,24	475 553,57
		253 255,23	477 826,23
		255 229,03	479 521,25
		254 975,11	482 628,61
		252 892,98	481 206,88
		252 693,90	481 101,45
		252 693,36	481 097,27
		252 292,22	481 150,57
		253 017,26	478 858,21
		251 432,88	477 946,29
		250 559,59	475 580,70

Anträge müssen dasselbe Gebiet abdecken.

Konzessionsanträge müssen am Sitz des Umweltministeriums spätestens am letzten Tag der 91-Tage-Frist bis 12.00 Uhr MEZ/MESZ, gerechnet ab dem Tag, der auf das Datum der Veröffentlichung der Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgt, eingereicht werden.

Die eingegangenen Anträge werden anhand folgender Kriterien geprüft:

- a) vorgeschlagene Technologie für die Durchführung der Arbeiten (50 %),
- b) technische und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters (40 %),
- c) vorgeschlagene Höhe des Entgelts für die Schürfrechte (10 %).

Die Mindestentgelthöhe für die Erteilung von Schürfrechten im Gebiet „Dębieńsko“ beträgt:

1. für die Prospektion von Flözgaslagerstätten:
 - während eines Basiszeitraums von drei Jahren: 2 299,41 PLN pro Jahr,
 - für das vierte und fünfte Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 2 759,29 PLN pro Jahr,
 - für das sechste und jedes folgende Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 3 219,17 PLN pro Jahr;
2. für die Erkundung von Flözgaslagerstätten:
 - während eines Basiszeitraums von drei Jahren: 4 598,82 PLN pro Jahr,

- für das vierte und fünfte Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 5 518,58 PLN pro Jahr,
 - für das sechste und jedes folgende Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 6 438,35 PLN pro Jahr;
3. für die Prospektion und Erkundung von Flözgaslagerstätten:
- während eines Basiszeitraums von fünf Jahren: 6 000,00 PLN pro Jahr,
 - für das sechste, siebte und achte Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 6 000,00 PLN pro Jahr,
 - für das neunte und jedes folgende Jahr der Laufzeit eines Vertrags für die Erteilung von Schürfrechten: 6 438,35 PLN pro Jahr.

Die Bewertung der Anträge wird innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Antragsphase abgeschlossen. Die Teilnehmer am Verfahren werden schriftlich über das Ergebnis informiert.

Anträge sind in polnischer Sprache einzureichen.

Die für die Konzessionserteilung zuständige Stelle erteilt dem Gewinner des Verfahrens zur Antragsbewertung nach Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Behörden die Genehmigung zur Prospektion oder Exploration von Flözgaslagerstätten und schließt einen Vertrag zur Erteilung von Schürfrechten mit ihm.

Das betreffende Unternehmen muss zur Durchführung der Aktivitäten für die Prospektion oder Exploration von Kohlenwasserstoffen im Gebiet Polens sowohl über Schürfrechte als auch über eine Genehmigung verfügen.

Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)
Departament Geologii i Koncesji Geologicznych (Abteilung Geologie und geologische Konzessionen)
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa
POLEN

Weitere Informationen:

- Webseite des Umweltministeriums: www.mos.gov.pl
- Departament Geologii i Koncesji Geologicznych (Abteilung Geologie und geologische Konzessionen)

Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa
POLEN

Tel.: +48 223692449
Fax: +48 223692460

E-Mail: dgikg@mos.gov.pl

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7666 — Repsol Quimica/Grupo Kuo/Synthetic Rubber in Emulsion & Rubber Chemicals Business)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 238/07)

1. Am 10. Juli 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Repsol Química, S.A. („Repsol Química“, Spanien), das der Unternehmensgruppe Repsol, S.A. angehört, und die Grupo Kuo S.A.B. de C.V. („Grupo Kuo“, Mexiko) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Aktien und Vermögenswerten die gemeinsame Kontrolle über die Unternehmen General Química, S.A. („General Química“, Spanien) und Industrias Negromex, S.A. de C.V. („INSA“, Mexiko).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Repsol Química: Herstellung und Verkauf von chemischen und petrochemischen Produkten;
 - Grupo Kuo: Industriegruppe, die in verschiedenen Branchen tätig ist (u. a. Verbrauchsgüter, Chemie- und Automobilindustrie);
 - General Química: Herstellung von Spezialchemikalien, insbesondere von Beschleunigern für die Kautschukproduktion;
 - INSA: Herstellung (in Emulsion) von synthetischem Kautschuk.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7666 — Repsol Quimica/Grupo Kuo/Synthetic Rubber in Emulsion & Rubber Chemicals Business per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ Abl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7682 — Goldman Sachs/Altor/Hamlet)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 238/08)

1. Am 10. Juli 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen The Goldman Sachs Group, Inc. („Goldman Sachs“, Vereinigte Staaten) und Altor Fund IV („Altor“, Schweden) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Hamlet Protein A/S („Hamlet“, Dänemark).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Goldman Sachs erbringt weltweit Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapierhandel und Anlagenverwaltung.
- Altor ist eine private Kapitalbeteiligungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf Investitionen im mittleren Marktsegment der nordischen Region.
- Hamlet ist in der Entwicklung, Herstellung und im Verkauf von Sojaproteinen für Futtermittel tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7682 — Goldman Sachs/Altor/Hamlet per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2015/C 238/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Einspruch gegen den Eintragungsantrag einzulegen ⁽¹⁾.

EINZIGES DOKUMENT

„PAMPAPATO DI FERRARA“ / „PAMPEPATO DI FERRARA“

EU-Nr.: IT-PGI-0005-01323 — 26.3.2015

g.U. () g.g.A. (X)

1. Name(n) (der g.U. oder der g.g.A.)

„Pampapato di Ferrara“/„Pampepato di Ferrara“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 2.3 Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Pampapato di Ferrara“/„Pampepato di Ferrara“ ist eine aus Mehl, kandierten Früchten und Schalenfrüchten, Zucker, Kakao und Gewürzen hergestellte Backware mit einer Glasur aus geschmolzener Zartbitterschokolade.

Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens weist „Pampapato di Ferrara“/„Pampepato di Ferrara“ die folgenden Merkmale auf:

physikalische Eigenschaften:

Form: flache Kugelhaube (unten flach, oben gewölbt).

Größe:

— Durchmesser: 3-35 cm;

— Höhe: 1,5-8 cm;

Gewicht: 10 g-3 kg;

Feuchtigkeitsgehalt: 5-35 %.

organoleptische Eigenschaften:

Aussehen: äußerlich durch die Schokoladenglasur dunkelbraun und glänzend;

im Anschnitt dunkelbraun, mit zahlreichen, gut verteilten Schalenfrüchten und kandierten Früchten;

Konsistenz des Teigs: kompakt, mit Bläschen; auffälliger Kontrast zwischen der Knackigkeit der Glasur und der getrockneten Früchte einerseits und dem weichen Teig andererseits.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Duft: zunächst schokoladiger Eindruck, nach und nach ergänzt durch eine zarte Gewürznote (insbesondere Muskatnuss und Zimt), sowie durch den Duft der kandierten Früchte und gebrannten Mandeln;

Geschmack: zunächst der Geschmack von geschmolzener Schokolade mit einem Hauch von Gewürzen, nach und nach ergänzt durch den Geschmack von kandierten Früchten und gebrannten Mandeln; schließlich dominiert von geschmolzener Schokolade und Gewürzen, insbesondere von Muskatnuss und Zimt.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Im traditionellen Rezept für „Pampapato di Ferrara“/„Pampepato di Ferrara“ sind die folgenden Zutaten vorgesehen:

Zutaten für den Teig (Mengenangaben bezogen auf 100 kg Teig vor dem Backen):

- Weichweizenmehl „Tipo 0“: 35 kg +/- 5 kg;
- kandierte Früchte: kandierte Schalen von Orangen, Limonen und Zitronatzitronen, einzeln oder gemischt in variablen Anteilen, 25 kg +/- 5 kg;
- Schalenobst: geröstete süße Mandeln, ungeschält, 15 kg +/- 8 kg;
- Kristallzucker: 15 kg +/- 5 kg;
- ungesüßter Kakao in Pulverform mit 22-24 % Kakaobutter: 10 kg +/- 5 kg;
- Gewürze, darunter obligatorisch Muskatnuss und Zimt: 150 g +/- 50 g;
- Backtriebmittel: n. B.;
- Wasser: n. B.

Weitere fakultative Zutaten für den Teig:

- Blütenhonig: maximal 5 kg Honig zur gesamten Teigmenge, als partieller Ersatz für den Zucker;
- Haselnüsse: 5-8 kg geröstete Haselnüsse zur gesamten Teigmenge, zusätzlich zu den süßen Mandeln.

Zugaben für die Glasur (Mengenangaben bezogen auf 100 kg Teig vor dem Backen):

Geschmolzene Zartbitterschokolade (Kakaogehalt mindestens 54 %): 12 kg +/- 2 kg. Das Erzeugnis enthält weder Farbstoffe noch Konservierungsmittel.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die folgenden Erzeugungsschritte müssen in dem unter Punkt 4 genannten geografischen Gebiet stattfinden: Zubereitung des Zuckers, Verarbeitung der Zutaten zu einem homogenen Teig, Portionierung, Formen und Backen der Kugelhauben, Reifung und abschließendes Bestreichen mit geschmolzener Zartbitterschokolade.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Nach dem Erkalten der Schokoladenglasur wird das Erzeugnis im Herstellungsbetrieb verpackt, um zu vermeiden, dass der Schokoladenüberzug bei der weiteren Verarbeitung seinen Glanz verliert oder dass sich die Schokolade ablöst und die Kakaobutter sichtbar wird.

Das Erzeugnis wird in eine luftdichte Schutzfolie aus Zellophan, Aluminium oder einem anderen für Lebensmittel geeigneten Material verpackt; die weitere Verpackung in ein Verkaufsbehältnis ist möglich. Dies kann auch an einem anderen Ort als dem der Herstellung erfolgen, sofern das Erzeugnis beim Transport durch die luftdichte Erstverpackung geschützt wird und stets darin verbleibt.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die Packung muss folgende Angaben enthalten: „Pampapato di Ferrara“ oder „Pampepato di Ferrara“ und — ausgeschrieben oder als Kürzel — „Indicazione Geografica Protetta“/„IGP“ (geschützte geografische Angabe/g.g.A.) sowie

- das EU-Logo;
- den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellungs- und/oder des Verpackungsbetriebs;
- das grafische Symbol des Erzeugnisses, das in unmittelbarer Nähe zur geschützten geografischen Angabe anzubringen ist.

Hinweise auf weitere, hier nicht ausdrücklich vorgesehene Merkmale sind unzulässig.

Zulässig ist hingegen die Angabe privater Markenzeichen, sofern diese keine anpreisende Bedeutung haben und den Verbraucher nicht irreführen, sowie andere zutreffende und dokumentierbare Informationen, die mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht und den nationalen und regionalen Rechtsvorschriften Italiens in Einklang stehen und der Zweckbestimmung und dem Inhalt dieser Spezifikation nicht widersprechen.

Das Erzeugnis wird durch das folgende grafische Symbol gekennzeichnet:



4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet von „Pampapato di Ferrara“/„Pampepato di Ferrara“ umfasst das gesamte Verwaltungsgebiet der Provinz Ferrara.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Namhaften örtlichen Quellen zufolge wurde „Pampapato di Ferrara“/„Pampepato di Ferrara“ erstmals im sechzehnten Jahrhundert von den Nonnen des Klosters Corpus Domini in Ferrara zubereitet, die das Gewürzbrot an den Weihnachtsfeiertagen hohen Prälaten als Zeichen der Ehrerbietung zukommen ließen.

Auch am Hof der Ferrareser Fürsten von Este erfreute sich „Pampapato di Ferrara“/„Pampepato di Ferrara“ großer Beliebtheit, denn dort wurden zum Abschluss üppiger Festmahle traditionell Süßspeisen gereicht, die Gewürzbrot ähnelten.

„Pampapato di Ferrara“/„Pampepato di Ferrara“ galt als gehaltvolles Dessert, das eines Papstes würdig war, und so überreichten die Priester und Adeligen der Stadt dieses nicht aus Zufall wie die Kopfbedeckung eines Kardinals geformte Gebäck gerne hohen geistlichen Würdenträgern als Geschenk. Dieser Brauch und die Gewürze scheinen auch die Herkunft des Namens bzw. der beiden Bezeichnungen „Pampapato di Ferrara“ und „Pampepato di Ferrara“ zu erklären.

Das Erzeugnis genießt seit jeher einen ausgezeichneten Ruf, der eng mit der Form, mit der Zugabe von Kakao bei der Herstellung des Teigs und des Schokoladenüberzugs und mit den verwendeten Gewürzen verbunden ist.

Die Verbreitung des Rufs von „Pampapato di Ferrara“/„Pampepato di Ferrara“ in jüngerer Zeit ist einem Zuckerbäcker zur verdanken, der 1902 in der Altstadt von Ferrara eine Konditorei eröffnete und ein altes Rezept perfektionierte, indem er das Gewürzbrot mit geschmolzener Schokolade überzog — einer Zutat, die man im 16. Jahrhundert noch nicht gekannt hatte. Der große Erfolg veranlasste andere Bäcker, Konditoren und auch Hausfrauen, ebenfalls diesen Gewürzkuchen herzustellen, sodass „Pampapato di Ferrara“/„Pampepato di Ferrara“ zu einem kulinarischen Symbol für die Stadt Ferrara wurde.

Die in „Pampapato di Ferrara“/„Pampepato di Ferrara“ enthaltenen Gewürze und der Überzug aus geschmolzener Zartbitterschokolade sind entscheidend für Geschmack und Duft dieser Süßware, die sich durch die Fülle ihrer Zutaten und das üppige Geschmackserlebnis von allen anderen Gewürzbrot unterscheidet.

Heute ist „Pampapato di Ferrara“/„Pampepato di Ferrara“ in ganz Italien und auch im Ausland im Handel und wird immer wieder in der gastronomischen Literatur erwähnt. Als Beispiele seien hier nur der 2004 vom Touring Club Italiano herausgegebene Gastroführer „L'Italia del cioccolato“ und das Handbuch „Prodotti tipici d'Italia“ (2005) genannt.

„Pampapato di Ferrara“/„Pampepato di Ferrara“ gilt also mit Fug und Recht als typische Ferrareser Süßspeise, die zu zahlreichen wichtigen Anlässen gereicht wird. Man denke nur an die Initiative der italienischen Botschaft in den Niederlanden anlässlich des italienischen Nationalfeiertags „Festa della Repubblica“ im Juni 2002. Der Botschafter wählte als Inbegriff der italienischen Wesensart die Provinz Ferrara aus und als Musterbeispiel für eine traditionelle Süßware den Gewürzkuchen „Pampapato di Ferrara“/„Pampepato di Ferrara“, womit er die zahlreichen Gäste der italienischen Vertretung begeisterte.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

Die Verwaltungsbehörde hat das nationale Einspruchsverfahren eingeleitet und den Antrag auf Änderung der geschützten geografischen Angabe „Pampapato di Ferrara“/„Pampepato di Ferrara“ im Amtsblatt der Italienischen Republik (Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana) Nr. 16 vom 21. Januar 2015 veröffentlicht.

Der konsolidierte Text der Produktspezifikation ist abrufbar unter dem Link: <http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

durch direkten Zugriff auf die Website des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (<http://www.politicheagricole.it>); dort zunächst auf „Prodotti DOP e IGP“ (g.U.- und g.g.A.-Produkte — oben rechts auf dem Bildschirm) klicken, dann auf „Prodotti DOP, IGP e STG“ (g.U.-, g.g.A.- und g.t.S.-Produkte — auf der linken Seite des Bildschirms) und schließlich auf „Disciplinari di Produzione all'esame dell'UE“ (Produktspezifikationen zur Prüfung durch die EU).

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2015/C 238/10)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„ASPERGES DU BLAYAIS“

EU-Nr.: FR-PGI-0005-01254 – 19.8.2014

g.U. () g.g.A. (X)

1. Name

„Asperges du Blayais“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Erzeugnisart

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Bei „Asperges du Blayais“ handelt es sich um weißen oder violetten Spargel.

Die Farbe von „Asperges du Blayais“ wird wie folgt anhand der Färbung der Spargelköpfe bestimmt:

- weißer Spargel: der Spargelkopf und die Stange sind weiß, wobei eine leichte Rosafärbung auf den Stangen und an den Köpfen zulässig ist;
- violetter Spargel: der Spargelkopf weist eine rosa bis violett-purpurne Färbung auf und der übrige Teil der Spargelstange ist weiß, eventuell mit einer leichten Rosafärbung. Spargel mit einem grünen Ring um die Stangen ist nicht zulässig.

„Asperges du Blayais“ ist zart und süß, der Spargelkopf zergeht im Mund und der übrige Teil der Stange ist kaum faserig.

Die Spargelköpfe von „Asperges du Blayais“ sind fest geschlossen. Die Stangen sind wohlgeformt, weder hohl noch gebrochen oder gespalten und dürfen leicht gebogen sein.

Die Länge des Spargels „Asperges du Blayais“ beträgt:

- bei Spargelköpfen weniger als 12 cm;
- bei kurzem Spargel 12 bis 17 cm;
- bei langem Spargel über 17 cm.

Der Spargel darf maximal 22 cm lang sein. Der Mindestdurchmesser, gemessen in der Mitte der Spargelstange, beträgt 12 mm.

Zulässig ist in jedem vermarkteten Packstück eine Abweichung von insgesamt 10 % nach Anzahl oder Gewicht Spargelstangen, die nicht den oben beschriebenen Anforderungen entsprechen, und zwar in Bezug auf:

- die Größensortierung, wobei die Abweichung nicht mehr als 1 cm in der Länge und 2 mm im Durchmesser betragen darf;

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- hohle Spargelstangen oder solche, die leichte Risse und/oder leicht aufgeblühte Köpfe (= leicht geöffnete Köpfe) aufweisen.

Es werden die folgenden Sorten verwendet: Andreas, Avalim, Cumulus, Darbella, Dariana, Darlise, Emma, Eposs, Grolim, Gynlim, Herkolim, Obelisk, Orane, Ramada, Rambo, Rapsody, Ravel, Thielim, Vilmorin 26, Vilmorin 31, Vitalim. Auf Veranlassung der Erzeugergemeinschaft können nach einem in der Spezifikation festgelegten Änderungsverfahren neue Sorten eingeführt werden, sofern sie den vorstehend beschriebenen Merkmalen von „Asperges du Blayais“ entsprechen.

Das Verzeichnis der zugelassenen Sorten wird nach jeder Änderung den Erzeugern sowie der Kontrollstelle und den zuständigen Kontrollbehörden übermittelt.

„Asperges du Blayais“ wird frisch und ganz vermarktet. Er kann geschält angeboten werden.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

„Asperges du Blayais“ wird in dem unter Punkt 4 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet erzeugt und gestochen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Vorgänge des Schärens und Verpackens können außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets erfolgen. Hingegen muss der Spargel „Asperges du Blayais“ in dem abgegrenzten geografischen Gebiet (Punkt 4) sortiert werden.

Das Sortieren bietet die Möglichkeit, nur größeren und zarten Spargel mit weißen Stangen und weißen oder violetten Köpfen auszuwählen.

Die Marktteilnehmer achten besonders auf die Gefahr des Austrocknens und die mit den Vorgängen des Waschens, Sortierens und Kühlens bei regulierter Luftfeuchtigkeit verbundenen Risiken, denn die Zartheit des Spargels hängt in starkem Maße von seiner Frische und von der Bewahrung seines natürlichen Feuchtigkeitsgehalts ab.

Zwischen dem Stechen und dem Kühlen dürfen nie mehr als 10 Stunden vergehen.

Die Lagerung bis zum Versand oder Verpacken muss zwingend in einem feuchten Kühlraum erfolgen (Luftfeuchtigkeit über 80 %, Temperaturen zwischen 2 und 7 °C).

Das Schälen ist ein fakultativer Arbeitsschritt, der nach dem Sortieren durchgeführt wird. Der Spargel kann von Hand oder mit einer automatischen Schälmaschine geschält werden.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Auf dem Etikett des Erzeugnisses müssen außer den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zwingend erscheinen:

- der Name der g.g.A. „Asperges du Blayais“;
- das g.g.A.-Logo der EU.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

„Asperges du Blayais“ wird in dem folgenden geografischen Gebiet erzeugt und geerntet:

Departement Gironde: Anglade, Aubie-et-Espessas, Berson, Blaye, Braud-et-Saint-Louis, Campugnan, Cartelègue, Cars, Cavignac, Cézac, Civrac-de-Blaye, Cubnezais, Donnezac, Étauliers, Eyrans, Fours, Gauriaguët, Générac, Lapouyade, Laruscade, Marcenais, Marcillac, Marsas, Mazion, Peujard, Plassac, Pleine-Selve, Pugnac, Reignac, Saint-Androny, Saint-Antoine, Saint-Aubin-de-Blaye, Saint-Caprais-de-Blaye, Saint-Christoly-de-Blaye, Saint-Ciers-sur-Gironde, Saint-Genès-de-Blaye, Saint-Gervais, Saint-Girons-d'Aiguevives, Saint-Laurent-d'Arce, Saint-Mariens, Saint-Martin-Lacaussade, Saint-Palais, Saint-Paul, Saint-Savin, Saint-Seurin-de-Cursac, Saint-Vivien-de-Blaye, Saint-Yzan-de-Soudiac, Salignac, Saugon, Teuillac, Tizac-de-Lapouyade, Virsac.

Departement Charente-Maritime: Bedenac, Boisredon, Bussac-Forêt, Cercoux, Chamouillac, Clérac, Corignac, Courpignac, Mirambeau, Montendre, Saint-Bonnet-sur-Gironde, Soumèras.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Besonderheit des geografischen Gebiets

Die Region des Blayais wird durch das Ästuar der Gironde beeinflusst, das ein besonderes Anbaugesbiet entstehen ließ. In seiner Umgebung haben sich verschiedene geologische Substrate aufgehäuft, wo auf den lehm- und kieshaltigen Hängen Wein und in den sandigen Niederungen Spargel angebaut wird.

Das abgegrenzte geografische Gebiet für den Spargelanbau im Blayais umfasst im Wesentlichen den geopedologischen Bereich der Sande des Périgord. Der durchschnittliche Sandgehalt auf den Parzellen ist höher als 75 %. Typisch für diese Sande ist ihre schwarze Farbe, die darauf hindeutet, dass sie sehr reich an organischen Stoffen sind. Es handelt sich um sehr feine Sande, die sich sehr schnell erwärmen, also ein natürlich entwässertes, gemäßigtes Milieu bilden, das bestens für den Spargelanbau geeignet ist.

Das stark durch den Ozean und das Mündungsgebiet beeinflusste Klima zeichnet sich durch sehr milde Temperaturen im März und regelmäßige Niederschläge zwischen März und Juni, der Wachstumszeit des Spargels, aus.

Heute ist der Anbau von „Asperges du Blayais“ durch ein systematisches Anhäufeln geprägt, wodurch der Spargel seine weiße Farbe behält; außerdem können die Dämme gemulcht werden, um somit die positive Wirkung des Klimas zu verstärken.

Anschließend wird „Asperges du Blayais“ sorgfältig sortiert, um nur größeren Spargel mit weißen Stangen und weißen oder violetten Köpfen auszuwählen.

Die Qualitätserhaltung von „Asperges du Blayais“ hängt in starkem Maße von seiner Frische und von der Bewahrung seines natürlichen Feuchtigkeitsgehalts nach der Ernte ab, weshalb er abgekühlt und anschließend kühl und bei ausreichender Luftfeuchtigkeit gelagert werden muss (Luftfeuchtigkeit über 80 %, Temperaturen zwischen 2 und 7 °C).

Besonderheit des Erzeugnisses

„Asperges du Blayais“ zeichnet sich aus durch:

- die sehr zarten Köpfe;
- die Zartheit und Süße über die gesamte Länge des Spargels, der nicht faserig und ohne Bittergeschmack ist. Der Werbeslogan für „Asperges du Blayais“ lautet übrigens seit Generationen: „De la pointe au talon tout est bon!“ (Vom Kopf bis zum unteren Ende schmeckt alles gut);
- eine sehr dünne Außenhaut.

Dieses sehr zarte und durch einen hohen Wassergehalt gekennzeichnete Erzeugnis, das durch seine dünne Außenhaut kaum geschützt ist, ist ausgesprochen zerbrechlich und reagiert empfindlich auf Austrocknung und bei der Handhabung.

Diese Merkmale sind klar aus mehreren Studien ersichtlich, die bei Erzeugern, Verbrauchern oder vom Labor AGROTEC 2007 durchgeführt wurden.

Ursächlicher Zusammenhang

Der Zusammenhang von „Asperges du Blayais“ mit dem Ursprungsgebiet gründet sich auf seine Qualität.

Die Zartheit des Spargels, der schmelzende Charakter der Köpfe und die dünne Außenhaut von „Asperges du Blayais“ werden durch das schnelle und frühe Wachstum des Spargels, das durch die Anbauverfahren und die natürlichen Gegebenheiten des Blayais begünstigt wird, gewährleistet.

Die Qualität von „Asperges du Blayais“ ergibt sich somit aus dem Zusammenwirken der folgenden Faktoren:

- mildes und feuchtes Klima, gemäßigt durch die Nähe zum Ozean und zum Mündungsgebiet der Gironde, was optimale Bedingungen für das schnelle Wachstum des Spargels schafft. Durch das milde Klima wird außerdem seine frühe Ernte begünstigt und kann der natürliche Bittergeschmack in Grenzen gehalten werden;
- sandiger Boden, der hervorragend für den Anbau von Spargel geeignet ist und zudem dazu beiträgt, dass er schnell und kontinuierlich wächst;
- Methoden des Anbaus (Anhäufeln, Mulchen) sowie der Aufbewahrung des frisch gestochenen Spargels, die es ermöglichen, die positive Wirkung des der frühen Ernte und dem Wachstum des Spargels förderlichen Klimas zu verstärken.

„Asperges du Blayais“ ist Teil einer kulturellen Identität, die fest in der Anbauregion verankert ist, doch genießt der Spargel weit über das geografische Gebiet hinaus einen guten Ruf, denn er wird in ganz Frankreich, aber auch in Europa, China und Japan vermarktet.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-e672d74b-c8bd-453c-85a9-bd6a3fbb75d4

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Mitteilung der Kommission nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 96/67/EG des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union C 35 vom 3. Februar 2015)

(2015/C 238/11)

Auf Seite 6:

anstatt:

„Belgien	Brussels National, Charleroi-Brussels South, Liège-Bierset, Oostende-Brugge	Antwerpen, Kortrijk-Wevelgem“
----------	---	-------------------------------

muss es heißen:

„Belgien	Brussels National, Charleroi-Brussels South, Liège-Bierset	Antwerpen, Kortrijk-Wevelgem, Oostende-Brugge“
----------	--	--

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE